

Satzung

der Hansestadt Anklam über die förmliche Festlegung neuer Sanierungsgebiete,

- Teilgebiet 1** Leipziger Allee, Demminer Straße und Demminer Landstraße
Teilgebiet 2 Pasewalker Straße, Pasewalker Allee und Umgebung
Teilgebiet 3 Greifswalder Straße

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W.v. 24.10.2015 hat die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam in ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

In nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 355.751 m² umfassende Teilgebiet 1 wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Leipziger Allee, Demminer Straße und Demminer Landstraße“.

Das insgesamt 180.358 m² umfassende Teilgebiet 2 wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Pasewalker Straße, Pasewalker Allee und Umgebung“.

Das insgesamt 25.255 m² umfassende Teilgebiet 3 wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Greifswalder Straße“

Das Sanierungsgebiet 1 „Leipziger Allee, Demminer Straße und Demminer Landstraße“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Teilgebiet 1 vom 03.03.2015. Die abgegrenzte Fläche ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Sanierungsgebiet 2 „Pasewalker Straße, Pasewalker Allee und Umgebung“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Teilgebiet 2 vom 03.03.2015. Die abgegrenzte Fläche ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Sanierungsgebiet 3 „Greifswalder Straße“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Teilgebiet 3 vom 03.03.2015. Die abgegrenzte Fläche ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anklam, den 26.08.2016



(Siegel)

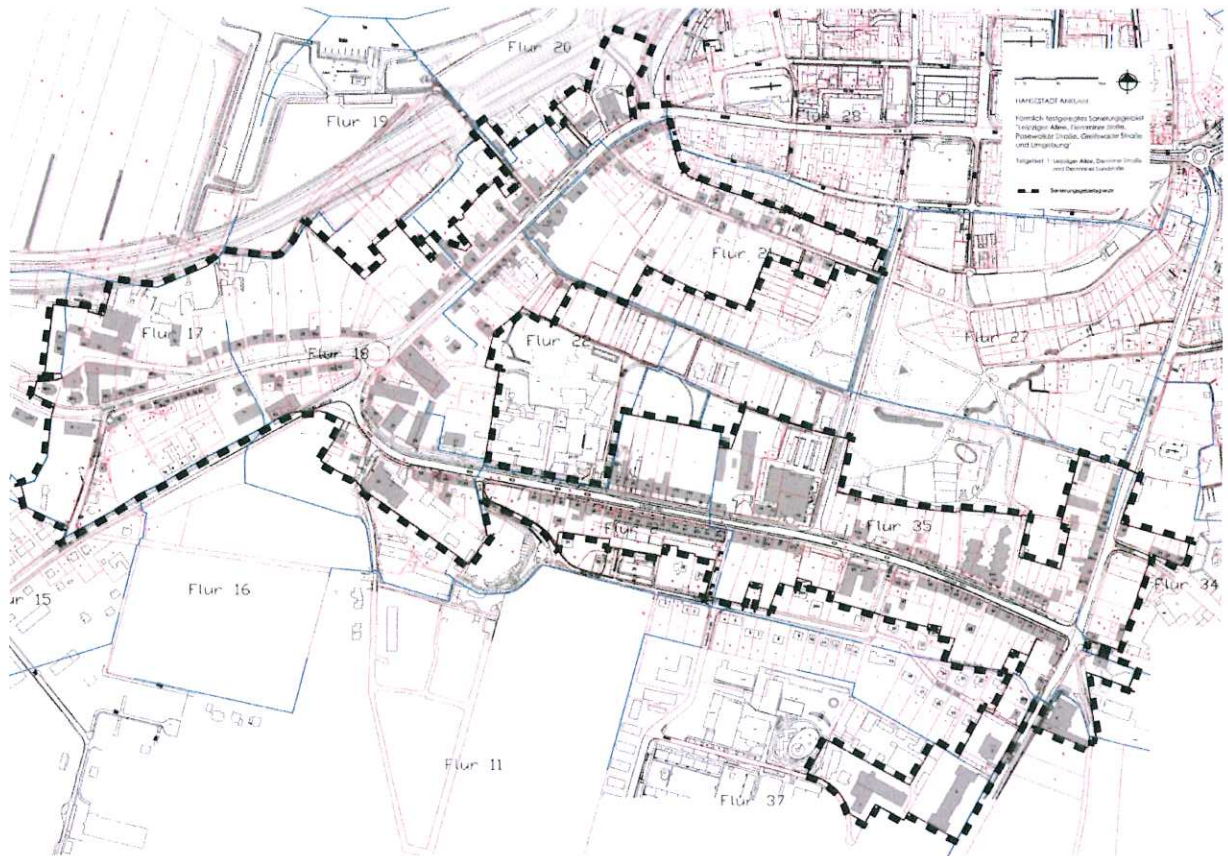
A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters and a long horizontal stroke extending to the right.

Michael Galander
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Hansestadt Anklam über die förmliche Festlegung neuer Sanierungsgebiete

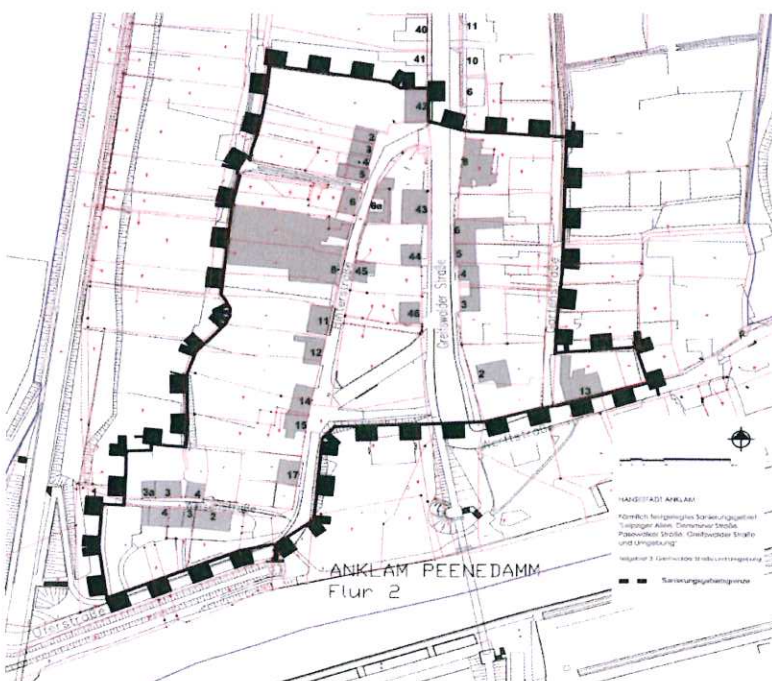
Teilgebiet 1

Leipziger Allee, Demminer Straße und Demminer Landstraße



Teilgebiet 3

Greifswalder Straße



Teilgebiet 2 Pasewalker Straße, Pasewalker Allee und Umgebung

